

Diskussionsbeitrag:

### **Trotz befristeter Amnestie:**

#### **Beschneidungen von Knaben bleiben rechtswidrig**

Das Kölner Beschneidungsurteil geriet zu Unrecht in die Kritik. Ergebnis und Begründung entsprechen den Regeln richterlicher Rechtsanwendung. Rechtsunsicherheit hat das Urteil nicht herbeigeführt; es stellte nur heraus, was spätestens seit dem Erlass unseres Grundgesetzes geltendes Recht ist. Nach geltendem Recht konnte das Landgericht gar nicht anders entscheiden. Dies ins allgemeine Bewusstsein gebracht zu haben, sorgte für berechtigtes Aufsehen. Mehrere Artikel und Leserbriefe in der FAZ stimmten dem Urteil mit Recht zu. Der Widerspruch hoher rechtswissenschaftlicher Fachvertreter in dieser Zeitung ist zu bedauern; er überzeugt nicht.

Die vom Grundgesetz an die Spitze des Grundrechtskatalogs gestellte körperliche Unversehrtheit ist mit dem Recht auf Leben ein fundamentales Menschenrecht. Körperverletzung ist nach heute gefestigter Lehre auch jeder ärztliche Heileingriff. Gerechtfertigt ist er bei ausdrücklicher oder mutmaßlicher Einwilligung des Patienten (mutmaßlicher in dringenden Fällen bei Bewusstlosigkeit, etwa nach Unfällen). Aufgrund Gesetzes sind Eingriffe zulässig bei zwangsweiser Blutentnahme (bei Trunkenheitsverdacht oder zwecks Vaterschaftsfeststellung) oder beim Impfzwang (soweit es ihn noch gibt). Es gibt aber keinen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund zu Körperverletzungen aus religiösen Gründen. Die körperliche Unversehrtheit bewertet das Landgericht Köln zutreffend als höherrangig gegenüber dem religiösen Beschneidungsgebot. Das Grundgesetz gewährleistet die freie Religionsausübung, aber die Rechte anderer darf die Religionsausübung ebensowenig verletzen wie die Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit.

Mangelnde religiöse Sensibilität ist dem Gericht entgegen der Meinung hoher ärztlicher Standesvertreter nicht vorzuwerfen. In geradezu salomonischer Weise erklärte das Gericht die Beschneidung eines Knaben für strafbar; es sprach den Angeklagten jedoch frei wegen eines unvermeidbaren Rechtsirrtums. Das ist ein bemerkenswertes Entgegenkommen, denn nur selten wird ein Rechtsirrtum wie hier als entschuldbar bewertet. Das Urteil nimmt damit Rücksicht auf die in Religionsgemeinschaften verbreitete, bislang kaum beanstandete Praxis. Dieser Ausweg: Freispruch wegen entschuldigten Rechtsirrtums, versagt aber nach dem Aufsehen erregenden

Bekanntwerden des Urteils. Für künftige Fälle hat der Kölner Einzelfall daher grundlegende Bedeutung.

Stein des Anstoßes ist nicht die Beschneidung einwilligungsfähiger Erwachsener, sondern von neugeborenen unmündigen Knaben, die keinen eigenen Willen bilden können, und von Minderjährigen, die noch nicht einmal religionsmündig sind. Das Einwilligungsrecht der Eltern in diesen vom hippokratischen Eid nicht gedeckten irreversiblen operativen Eingriff stößt hier an seine verfassungsrechtlichen Grenzen. Die Entfernung der Vorhaut ist keine Blinddarmoperation. Dürfen Eltern in entstellende Tätowierungen ihrer Kinder einwilligen? Dürfen sie in Organspenden von Kindern zu Transplantationszwecken einwilligen? Der (ungesetzliche) Organhandel würde zum einträglichen Geschäft.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; körperliche Züchtigung ist verboten. Seit dem Jahre 2000 gilt ein „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Kindererziehung“. Ist die blutige Abtrennung der Vorhaut nicht schlimmer als ein durch Ohrfeigen oder Schläge zugefügter vorübergehender Schmerz? Hunden dürfen Ohren und Schwanz nicht mehr kupiert werden. An Knaben aber soll die Beschneidung ihres empfindlichsten Körperteils rechtens sein? Wie passt dies zusammen? Medizinisch nicht indizierte Körperverletzungen dienen in der Regel nicht dem Kindeswohl; sie liegen außerhalb des Rechts zur Personensorge. Etwaige Vorteile der Aids-Prävention rechtfertigen nicht den Eingriff an nicht geschlechtsreifen Säuglingen.

Der Schutz der Eichel durch die Vorhaut ist eine weise Einrichtung der Natur. Adam, wie ihn Michelangelo in der Sixtinischen Kapelle malte, war auch als erwachsener Mann nicht beschnitten (DIE ZEIT Nr. 52 vom 22. Dez. 2011, S. 23). Die Entfernung der Vorhaut ist ein Eingriff in die Schöpfungsordnung. Es wird suggeriert, dass erst mit deren Entfernung die Männlichkeit vollkommen sei. Wird die Beschneidung sogar zum göttlichen Gebot erhoben, dann steht die Schöpfungs- und Offenbarungsgeschichte im Widerspruch mit sich selbst. Nach der Genesis betrachtete Gott am Abend des sechsten Tages alles, was er gemacht hatte; und siehe da, „es war sehr gut“ (1. Mose 1,31).

Die Beschneidung wirkt auch integrationsfeindlich. Denn die Stigmatisierung ist beabsichtigt. Zutage tritt sie beim kollektiven Duschen in Schwimmbädern, Sportstätten und Kinderheimen. Judenverfolger griffen zur Nazizeit denunzierten Männern in die Hose, um ihre Abstammung oder Religionszugehörigkeit zu ermitteln. Die Möglichkeit, die blanke Eichel behelfsmäßig durch ein Vorziehen der den Schaft umschließenden Haut operativ zu bedecken, wurde damals erwogen; wegen der Behinderung der Erektion als Folge riet man jedoch ärztlicherseits davon ab.

Unsere Bundeskanzlerin meinte, Deutschland dürfe nicht als einziges Land die Beschneidung pönalisieren. Aber könnte unsere Republik nicht ein Zeichen setzen für mehr Humanität und dadurch zum Vorbild werden für andere Nationen? Unser Grundgesetz und unser Strafrecht dienten vielen Ländern zum Vorbild, namentlich zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Ordnungen nach dem Zusammenbruch von Willkürherrschaften. Frau Merkels unbedachte weitere Äußerung, Deutschland dürfe wegen der Bestrafung nicht zur Komikernation werden, war vollkommen deplaziert. Die Angelegenheit ist viel zu ernst und verwickelt. Aus Merkels Worten spricht die außenpolitische Rücksicht gegenüber Israel, die Sorge vor internationaler Bloßstellung. Damit stellt sich die Staatsräson gegen das Recht auf körperliche Integrität. Solche Worte aus dem Munde der Chefin einer christlichen Volkspartei zu vernehmen, muss erstaunen. Denn das Christentum hat das jüdische Beschneidungsgebot nicht übernommen. Der Apostel Paulus, dem dieser Fortschritt in Richtung Humanität zugeschrieben wird, war ein mutiger Mann. Wo erheben sich ähnlich mutige Stimmen heute?

Dass heute nur die Linke gegen den fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag zur Strafbefreiung von Beschneidungen stimmte, verkehrt gewissermaßen die Fronten. Die Grünen scheinen ihre Ziele zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Entwicklung hier gänzlich zu verleugnen. Dass leitende Politikerinnen unterschiedlicher couleur den irreversiblen Eingriff als Lappalie betrachten und kein größeres Mitgefühl erkennen lassen, anstatt sich zu Fürsprecherinnen und Schutzpatroninnen der kleinen Geschöpfe aufzuschwingen, ist bestürzend. Mit der Gründung einer Liga zur Ächtung der Beschneidung könnte man sich profilieren und Meriten erwerben. Die Eilfertigkeit, mit der die EntschlieÙung mit großer Mehrheit verabschiedet wurde, erklärt sich aus berechtigten Schuldgefühlen gegenüber den an Juden in der Vergangenheit begangenen Verbrechen. Bei allem Respekt vor religiösen Dogmen kann aber staatlicherseits nicht jedes religiös motivierte Handeln erlaubt sein. Bei Körperverletzung hört das Toleranzgebot auf.

Dient es dem Ansehen unserer Republik, wenn eine Erlaubnis zur Beschneidung Unmündiger in unsere Rechtsordnung implementiert und dadurch für alle Zukunft zementiert würde? Mit dem eiligen Streben nach einer gesetzlichen Ausnahmeregelung begibt man sich der Chance zu Denkanstößen innerhalb des Judentums, ob der archaische Ritus noch zeitgemäß ist und für ewig festgeschrieben werden müsse. Dass die Oberrabbiner daran festhalten werden, gilt als ausgemacht. Aber ist er nicht das Relikt einer Epoche, in der das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht ernsthaft respektiert wurde? Das Judentum neigt dazu, die Befolgung ritueller Pflichten über seine Glaubensinhalte zu stellen. Aber die Hürde der Beschneidung wirkt für den Übertritt zum Judentum eher abstoßend als werbend. Kann man nicht unbeschnitten ein gläubiger Jude sein? Gläubige Jüdinnen müssen sich nicht der schmerzhaften Manipulation unterziehen.

Gerade Freunde Israels könnten in der anzustrebenden Grundsatzdebatte behutsam, aber beharrlich ihre Stimme erheben. Vor allem sollten auch die Mütter befragt werden – und zwar unbeeinflusst durch die Väter –, ob sie ihren Säuglingen derartige Schmerzen zufügen wollen. Da die elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben ist, darf ohne oder gar gegen den Willen eines Elternteils der Eingriff keinesfalls vorgenommen werden. Strafwürdig wäre es insbesondere, wenn unter Umgehung des Protests eines Elternteils das Kind zur Vornahme der Prozedur ins Ausland verbracht wird.

Die Religionsvertreter müssten überzeugend darlegen, weshalb die Beschneidung unabdingbar an Neugeborenen vorgenommen werden müsse. Wählt man damit nicht den Weg des geringsten Widerstandes an wehrlosen Knaben? Ein Aufschub bis zur Volljährigkeit oder zumindest zur Religionsmündigkeit wäre ein denkbarer Kompromiss. In Deutschland lebten früher viele getaufte oder auch agnostische Juden. Es ist nicht auszuschließen, dass einige das Fehlen ihrer Vorhaut als Nachteil oder gar Makel empfanden. Es sollte verhindert werden, dass erwachsene Männer, die als Säuglinge beschnitten wurden, ihren Eltern vorwerfen: Warum habt ihr mir dies angetan? Die Bekenntnisfreiheit, sich als mündiger Bürger auch anders zu entscheiden, sollte gewährleistet bleiben.

Einer wünschbaren Annäherung der Standpunkte stünde die rasche Verabschiedung einer dauerhaften Lizenz zur Knabenbeschneidung demnach im Wege. Zunächst bleibt abzuwarten, ob sich die andere Seite nicht auch ein wenig bewegt. Legalistisch denkende Religionsvertreter müssen anerkennen, dass deutsche Gerichte unser Recht nicht minder gesetzestreu anzuwenden haben. Der Schutz der körperlichen Integrität Heranwachsender und ihrer Gefühle ist nach dem Grundgesetz den Eltern anvertraut; über die Erfüllung dieser ihrer Aufgabe wacht die staatliche Gemeinschaft. Ihr Erziehungsrecht haben die Eltern ausschließlich zum Wohle des Kindes wahrzunehmen. Zur Austragung religiöser Konflikte mag das Strafrecht nicht das geeignete Feld sein. Wo die Grenzen erreicht sind, wo etwa auf die Gläubigen seelischer Druck ausgeübt wird, muss die Rechtsordnung aber doch „blind“ sein und wesentlich Gleiches auch gleich behandeln. (Graffiti-sprays z. B. bleibt Sachbeschädigung, mögen die Anliegen der Sprayer noch so berechtigt erscheinen).

Die erforderliche Einwilligung in die Beschneidung ist somit eine höchstpersönliche, nicht stellvertretend durch Sorgeberechtigte auszuübende Erklärung. Durch eine gesetzliche Lizenz zur Beschneidung Unmündiger würde die Prozedur nicht zur rechtmäßigen Handlung, weil sie der Werteordnung unseres Grundgesetzes widerspricht. Eine einstweilige Konfliktlösung könnte nur in einem befristeten Verfolgungshindernis bestehen, also in einer gesetzlichen Anweisung an die Strafverfolgungsbehörden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums komplikationslos verlaufende

Fälle nicht anzuklagen. An deren Rechtswidrigkeit aber sollte kein Zweifel gelassen werden. Mit einer Befristung des Verfahrenshindernisses (etwa auf fünf Jahre) könnte erreicht werden, dass innerhalb der Religionsvertreter zunächst ein Denkprozess über die Zeitgemäßheit der zu beanstandenden Sitte angestoßen wird. Eine Frist ist erforderlich, damit Beschneidungsbefürworter ein solches Entgegenkommen nicht als permanenten Freibrief betrachten. Zuvor aber müssten sowohl unsere Jugendschutzverbände zu Wort kommen als auch die krankensicherungsrechtlichen Konsequenzen bedacht werden. Dass der Verlauf der Operation einschließlich der Nachsorge wie jeder ärztliche Eingriff unter Namensangabe des Operateurs mit den Unterschriften beider sorgeberechtigter Eltern aktenkundig gemacht werden muss, versteht sich.

Angesichts der sich auftürmenden Probleme kann eine eilig beschlossene Dauerregelung in der verzwickten Rechtslage nur schädlich sein. Eile ist nicht geboten. Nach jahrzehntelangen Erfahrungen kommen Strafverfahren sehr selten vor. Körperverletzung wird nämlich nur auf Antrag verfolgt, sofern nicht die Staatsanwaltschaft wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Einen Strafantrag stellen könnte der mit der Beschneidung nicht einverstanden gewesene Elternteil. Im öffentlichen Interesse liegt etwa die Bestrafung einer Ohrfeige im Parlament. In der Beschneidungsfrage läge eine Bestrafung nach Ansicht opportunistisch denkender Kreise eher nicht im öffentlichen Interesse. An der Verfolgung von reihenweise und gezielt verübten Körperverletzungen ist das öffentliche Interesse aber nicht grundsätzlich zu verneinen. Mit einer befristeten Amnestie („Wir werden die Beschneidung noch eine zeitlang dulden“) könnte der Rechtsfrieden einstweilen gewahrt bleiben, und es würde dafür gesorgt, dass das heikle Thema in angemessener Zeit wieder zum Tagesordnungspunkt erhoben wird. Privatklagen der hierzu Berechtigten wären in die Amnestie einzubeziehen. Eine solche Interimslösung könnte relativ rasch verabschiedet werden, und einer definitiven Dauerregelung – wie immer sie einst ausfallen wird – würde nicht vorgegriffen.

Dem Landgericht Köln gebührt das Verdienst, unter Rechtspolitikern und Religionswissenschaftlern einen Denkprozess angestoßen zu haben, der hoffentlich nicht allzu schnell durch den berühmten Federstrich des Gesetzgebers beendet sein wird.

Andreas Wacke, Köln